

## Informationspflicht des Vorstands

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins (§§ 26 u. 27 BGB). Daraus ergeben sich für den Vorstand Rechte und Pflichten. Die Pflichten sind aus den Bestimmungen der Satzung ersichtlich und, soweit sie darin nicht ausdrücklich geregelt sind, aus der Zweckbestimmung und der Größe des Vereins. Eine dieser Pflichten des Vorstandes ist die Auskunftspflicht gegenüber der Mitgliederversammlung und den einzelnen Mitgliedern des Vereins über alle wesentlichen rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse im Verein.

Nur Vereinsmitglieder haben einen Auskunftsanspruch. Pächter oder Angehörige (z.B. Ehegatten, Kinder), die nicht Mitglied im Verein sind, haben keinen Auskunftsanspruch. Die einzelnen Mitglieder des Vereins sind gehalten, die von ihnen verlangten Informationen durch den Vorstand im Rahmen der Mitgliederversammlung einzuholen. Erforderlichenfalls sind dazu in Vorbereitung auf die Mitgliederversammlung entsprechende Anträge zu stellen, die der Vorstand dann in der Mitgliederversammlung behandelt und Auskunft erteilt.

Der Vorstand ist nur verpflichtet, mündlich zu informieren. Ein Anspruch auf schriftliche Auskünfte besteht nicht. Außerhalb der Mitgliederversammlung ist der Vorstand grundsätzlich nicht verpflichtet, Informationsbegehren einzelner Mitglieder nachzukommen.

Das trifft insbesondere dann zu, wenn Mitglieder, die grundsätzlich nicht an Mitgliederversammlungen teilnehmen, Informationen verlangen, obwohl sie durch eigenes Verschulden nicht informiert sind. Gerade solche Mitglieder versuchen dann mitunter vom Vorstand die Herausgabe von Kopien der Protokolle der Mitgliederversammlung, der dort gefassten Beschlüsse und anderer Dokumente zu erlangen. Einem solchen Verlangen muss der Vorstand nicht nachkommen. Der Vorstand ist nämlich verpflichtet, die Geschäfte so zu führen, dass dem Verein kein Schaden entsteht. Er hat die sensiblen Bereiche des Vereins (z.B. die finanzielle Situation im Verein) geheim zu halten.

Eine Informationspflicht besteht immer dann nicht, wenn über das Auskunftsverlangen eines Mitglieds Dritte mit Informationen versorgt werden sollen, die dem Verein zum Nachteil gereichen.

Sofern Unzufriedenheit mit der Informationspolitik des Vereinsvorstandes besteht, können auf dem dafür in der Satzung vorgesehenen Weg entsprechende Beschlüsse gefasst oder sogar ein neuer Vorstand bestellt werden. Bleibt auch dann ein Informationsverlangen streitig, muss letztlich ein Gericht darüber entscheiden.

Dr. jur. Uwe Kärsten